



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.519/2-I.2/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
Zl. 28	GE/19 196
Datum: 19. JUNI 1996	
Verstelt: 19.6.96	

H. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Sonderdienst im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 4045 des Rates vom 21.12.1989 und zur Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1469 des Rates vom 22.6.1995 (Sonderdienstgesetz); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

13. Juni 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.519/2-I.2/1996

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
A-1015 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brnjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Sonderdienst im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 4045 des Rates vom 21.12.1989 und zur Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1469 des Rates vom 22.6.1995 (Sonderdienstgesetz); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMJ

zu GZ. AB 0909/2-III/4/96

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29. April 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7:

Zum Aufbau der Bestimmung des § 7 des Entwurfs ist zu bemerken, daß in Abs. 1 zunächst die grundsätzliche Regelung (Beschlagnahme auf Grund eines Bescheides) festgelegt und erst in Abs. 2 die Ausnahme bei Gefahr im Verzug normiert werden sollte, wie dies beispielsweise in § 89 des Finanzstrafgesetzes der Fall ist, auf das in § 7 Abs. 3 des Entwurfes Bezug genommen wird.

Weiters ist in Abs. 1 unklar, auf welches Verfahren sich die Befürchtung zu beziehen hat, daß die Waren und Geschäftsunterlagen ohne eine Beschlagnahme nicht zur Verfügung stünden. Eine nähere Determinierung, daß es sich nur um eine Beweissicherungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Prüfungsverfahren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates handelt, sollte erwogen werden.

Zu § 10:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 11196/1986 ausgesprochen, daß es unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips nicht angehe, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Diese Erwägungen, die der Verfassungsgerichtshof aus Anlaß der verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 254 BAO anstellte, gelten für den Rechtsschutz in allen Arten behördlicher Verfahren (vgl. VfSlg. 11196/1986 zu dem § 61 Abs. 1 ASGG).

Der § 10 des Entwurfes, der dem Rechtsmittel gegen Bescheide über Ausschlüsse oder Aussetzungen keine aufschiebende Wirkung zuerkennt, könnte daher wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Prinzip und wegen Nichtberücksichtigung vom Regelfall abweichender Umstände verfassungswidrig sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

13. Juni 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

